



Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde  
Münchenwiler  
Bernisch Murten

# Benützungsgebühren für die Schlosskirche Münchenwiler

## Auszug

Benützungsgebühren

Seiten 2/3

Beschluss Kirchgemeinderat

Seite 4

# 1. Benützungsgebühren

## 1.1 Kirchenbenützung

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Trauungen für Mitglieder unserer Kirchgemeinde sind kostenlos. Personen, die in Murten konfirmiert wurden, aber nicht mehr im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen, werden wie Mitglieder betrachtet  | gratis      |
| b) | Trauungen für auswärtige Kirchenangehörige (Kirchenbenützung, Sigristendienste*, Organistin, Administration)   | Fr. 760.—   |
| c) | Trauungen für auswärtige Kirchenangehörige (wie b), aber ohne Organistin)  | Fr. 560.—   |
| d) | Brautpaare, die keiner christlichen Kirche angehören (wie b))  | Fr. 1'160.— |
| e) | Brautpaare, die keiner christlichen Kirche angehören (wie b), aber ohne Organistin)  | Fr. 960.—   |
| f) | Nichtmitglieder der ref. Kirche mit Bezug zu Münchenwiler (wie b))   | Fr. 550.—   |
| g) | Nichtmitglieder der ref. Kirche mit Bezug zu Münchenwiler (wie b), aber ohne Organistin)   | Fr. 350.—   |
|    | *bei erheblichem Mehraufwand (Spezialbestuhlung) zusätzlicher Pauschalbetrag vorbehalten von   | Fr. 100.—   |
|    | Für Segnungen gelten die selben Konditionen  |             |
| h) | Abdankungen / Trauerfeiern für Mitglieder unserer Kirchgemeinde sind kostenlos   | gratis      |
| i) | Abdankungen / Trauerfeiern für Einwohner der Gemeinde Münchenwiler, die nicht Mitglieder der reformierten Kirche sind oder Auswärtige mit Bezug zu Münchenwiler (z.B. Bestattung auf dem Friedhof unserer Gemeinde) und der Gottesdienst durch eine auswärtige Pfarrperson gehalten wird | Fr. 350.—   |
| j) | Abdankungen / Trauerfeiern für Personen, die der reformierten Kirche nicht mehr oder nie angehört haben und der Gottesdienst durch eine Pfarrperson von Murten gehalten wird (gemäss den Richtlinien von Refbejuso, <sup>1</sup> KES 11.020)   | Fr. 1'240.— |

<sup>1</sup>KES 11.020 > Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura

<sup>2</sup>KIS IV.1 > Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben.

k)	Andachten / Retraiten von Kirchgemeinden bei einem Arbeitsaufwand für den/die Sigrist_in von 1 Std. bei einem Arbeitsaufwand für den/die Sigrist_in von mehr als 1 Stunde	gratis pro Stunde	Fr. 35.—
l)	Andachten von Gruppen / Gästen des Schosshotels bei Arbeitsaufwand für den/die Sigrist_in	pro Stunde	Fr. 50.— Fr. 35.—
m)	Private Anlässe (Jubiläen, Geburtstage, Goldene Hochzeiten, Klassentreffen etc.) Kirchenbenützung bis 1 Stunde Kirchenbenützung von mehr als 1 Stunde <i>während der Heizperiode</i> bei Arbeitsaufwand für den/die Sigrist_in	<i>zusätzlich</i> pro Stunde	Fr. 150.— Fr. 200.— Fr. 50.— Fr. 35.—
n)	Benutzung der Orgel durch Auswärtige Anforderungen gem. Richtlinien für Trauungen / Richtlinien für Kirchenanlässe		Fr. 100.—
o)	Veranstaltungen einheimischer Vereine oder Personen Kirchenbenützung <i>während der Heizperiode</i> bei Arbeitsaufwand für den/die Sigrist_in	<i>zusätzlich</i> pro Stunde	gratis Fr. 50.— Fr. 35.—
p)	Veranstaltung <u>auswärtiger</u> Vereine oder Personen Kirchenbenützung <i>während der Heizperiode</i> bei Arbeitsaufwand für den/die Sigrist_in	<i>zusätzlich</i> pro Stunde	Fr. 200.— Fr. 50.— Fr. 35.—
q)	Konzerte, Eintritt mit Kollekte <i>während der Heizperiode</i> bei Arbeitsaufwand für den/die Sigrist_in	<i>zusätzlich</i> pro Stunde	Fr. 100.— Fr. 50.— Fr. 35.—
r)	Konzerte, Eintritt mit Ticket <i>während der Heizperiode</i> bei Arbeitsaufwand für den/die Sigrist_in	<i>zusätzlich</i> pro Stunde	Fr. 200.— Fr. 50.— Fr. 35.—
s)	Benutzung von ganzem Querschiff z.B. für Seminare (Schloss) inkl. Nutzung unserer Bestuhlung pro Tag (Einrichtung und Reinigung durch den Schlossbetrieb) <i>während der Heizperiode</i> bei Arbeitsaufwand für den/die Sigrist_in	<i>zusätzlich</i> pro Stunde	Fr. 100.— Fr. 50.— Fr. 35.—
t)	Ausstellung		nach Absprache
u)	Stornierung Bis 30 Tage vor dem reservierten Anlass Weniger als 30 Tage vor dem Anlass In Härtefällen entscheidet der Kirchgemeinderat		nach Aufwand 70 % der Gesamtmietkosten

Der Kirchgemeinderat hat diesen Richtlinien an der Sitzung vom 14.06.2021 zugestimmt.  
Sie treten per 01.07.2021 in Kraft.

Der Präsident:



P. Santschi

Die Sekretärin:



B. Winkelmann

Münchenwiler, 01.01.2022